

BERICHT über die  
**PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**  
zum 30. Juni 2021

**Österreichische HochschülerInnenschaft**  
Taubstummeng 7/9  
**1040 Wien**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	2
3.3 Erteilte Auskünfte	3
3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) sowie § 20 Abs 3 HS-WV	3
4. Bestätigungsvermerk	4

## **Beilagenverzeichnis**

### **Jahresabschluss**

Jahresabschluss zum 30. Juni 2021

    Bilanz zum 30. Juni 2021

    Gebarungserfolgsrechnung ("Gewinn- und Verlustrechnung") für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021

    Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021

Budget - Ist - Vergleich

Begründung der Über- bzw Unterschreitung einzelner Budgetposten

### **Andere Beilagen**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

An den Vorsitz der  
Österreichische HochschülerInnenschaft - Bundesvertretung  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2021 der

**Österreichische HochschülerInnenschaft - Bundesvertretung**  
**Wien,**  
(im Folgenden auch kurz "ÖH - BV" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

**1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Bei der ÖH - BV handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**. Die ÖH - BV , Wien ist gemäß § 40 HochschülerInnen- und Hochschülergesetz 2014 verpflichtet, "dem Jahresabschluss einen schriftlichen Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers beizulegen"

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und den diese Vorschriften in zulässiger Weise ergänzenden Bestimmungen des HSG 2014 entspricht.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** Dezember 2021 überwiegend in unseren Kanzlei-räumlichkeiten in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Franz Schweiger**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der ÖH- BV abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der ÖH - BV und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der ÖH - BV und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorsitzes im Anhang des Jahresabschlusses.

## **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

### **3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### **3.2 Auskünfte zu § 20 (2) HS-WV**

Der Jahresabschluss entspricht dem HSG 2014, den darauf basierenden Verordnungen der Bundesministerin, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den Bestimmungen des § 269 Abs 1. UGB entspricht und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Die Haushaltsführung entspricht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit. Es bestehen im Berichtsjahr 25 Dienstverträge, vier davon wurden neu abgeschlossen.

### **3.3 Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### **3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) sowie § 20 Abs 3 HS-WV**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

#### **4. Bestätigungsvermerk**

##### **Bericht zum Jahresabschluss**

##### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

**Österreichische HochschülerInnenschaft - Bundesvertretung,  
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2021 sowie der Ertragslage der Österreichischen HochschülerInnenschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2020/2021 gab es unsererseits keine Beanstandungen hinsichtlich der Einhaltung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung.

##### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

##### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter der Österreichischen HochschülerInnenschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Österreichischen HochschülerInnenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesent-

liche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 10. Jänner 2022



---

Mag. Franz Schweiger  
Wirtschaftsprüfer



---

Mag. Wolfgang Eder  
Wirtschaftsprüfer

*Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.*

Aktiva	30.6.2021 €	30.6.2020 €	Passiva	30.6.2021 €	30.6.2020 €
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	356.231,39	312.347,74
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	5.845,74	4.812,97	II. Gebarungszu-/ -abgang der laufenden Periode	-10.778,63	43.883,65
II. Sachanlagen			III. Rücklagen	7.354.867,82	7.035.631,36
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	397.334,84	397.334,84		<b>7.700.320,58</b>	<b>7.391.862,75</b>
2. Adaptierungen in fremden Gebäuden	21.746,09	27.218,53	<b>B. Investitionszuschüsse</b>	<b>303.917,79</b>	<b>303.917,79</b>
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	72.759,01	92.600,85	<b>C. Rückstellungen</b>		
	491.839,94	517.154,22	1. Rückstellungen für Abfertigungen	95.280,91	138.850,75
III. Finanzanlagen			2. sonstige Rückstellungen	168.986,75	109.497,30
1. Beteiligungen	35.000,00	35.000,00		<b>264.267,66</b>	<b>248.348,05</b>
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.119.518,41	2.119.518,41	<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
	2.154.518,41	2.154.518,41	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	348.681,58	676.329,84
	<b>2.652.204,09</b>	<b>2.676.485,60</b>	2. Studierendenbeitragsverrechnung	1.768.956,77	1.862.551,13
<b>B. Umlaufvermögen</b>			3. Sonderprojektverrechnung	67.329,47	55.793,73
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4. Fem./Queere Projektverrechnung	28.366,00	20.166,60
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.940,20	10.181,81	5. sonstige Verbindlichkeiten	674.655,74	424.722,74
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	900.038,89	853.861,07		<b>2.887.989,56</b>	<b>3.039.564,04</b>
	904.979,09	864.042,88	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>244.779,82</b>	<b>186.500,77</b>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.572.257,62	7.367.578,46			
	<b>8.477.236,71</b>	<b>8.231.621,34</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>11.401.275,41</b>	<b>11.170.193,40</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>271.834,61</b>	<b>262.086,46</b>			
<b>Summe Aktiva</b>	<b>11.401.275,41</b>	<b>11.170.193,40</b>			

<b>Aktiva</b>	30.6.2021 €	30.6.2020 €
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		
Software		
1200 Software - Lizenzen	5.845,74	4.812,97
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		
Grundwert		
2000 Grundwert bebaute Grundstücke	397.334,84	397.334,84
2. Adaptierungen in fremden Gebäuden		
2400 Adaptierung Taubstummengasse	21.746,09	27.218,53
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
6000 Betriebs-u.Geschäftsausstattung	66.537,88	86.910,12
6100 Progress / p.r.	0,00	0,00
6300 EDV-Anlagen, Büromaschinen	6.221,13	5.690,73
6310 Büromaschinen	0,00	0,00
6800 Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00
	<u>72.759,01</u>	<u>92.600,85</u>
	491.839,94	517.154,22
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen		
8000 Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00	35.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens		
9000 Wertpapiere des AV	2.119.518,41	2.119.518,41
	<u>2.154.518,41</u>	<u>2.154.518,41</u>
	<b>2.652.204,09</b>	<b>2.676.485,60</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
20000 Kundenforderungen Sammelkonto	4.940,20	10.181,81
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
20010 Forderungen HB Unis	115.158,86	72.451,60
20020 Forderungen HB Päd.Hochschulen	22.462,40	70.861,40
20030 Ford.HB Fachhochschulen	50.904,50	242,40
20040 Ford.HB PU's	125.270,80	88.314,40

<b>Aktiva</b>	30.6.2021 €	30.6.2020 €
20060 Ford.Acto StuV.PäHo	7.498,00	10.198,00
20070 Ford.Acto StuV.FH	6.401,00	7.901,00
20080 Ford.Aconto StuV PU's	2.000,00	11.500,00
22000 Anzahlungen	500,00	5.097,18
23000 Sonstige Forderungen	565.578,56	549.976,45
34001 Verr.Mensensubvention PH	825,60	6.053,02
34002 Verr.Mensensubvention FH	2.007,17	27.963,82
34003 Verr.Mensensubvention PU	1.432,00	3.301,80
	<b>900.038,89</b>	<b>853.861,07</b>
	<b>904.979,09</b>	<b>864.042,88</b>
<b>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>		
27000 Kassenbestand	502,76	452,39
28000 025-68004 Hauptkonto Erste Bank	113.803,28	131.966,30
28001 025-68012 Zentralkonto Erste Bank	79.171,54	50.330,61
28003 025-68039 Sozialkonto Erste Bank	89.713,33	62.326,22
28004 25-68047 Maturanten Ber.ERSTE	92.315,26	128.959,26
28005 025-68055 Tutorien Erste Bank	110.764,23	131.199,27
28006 025-68098 Studentenmenüs/Mensen Ers	270.159,63	183.474,31
28007 025-69876 Päd.Hochschulen ÜW Erste	38.929,10	93.799,93
28008 025-70653 PH NÖ Erste Bank	130.317,56	144.155,83
28009 025-70688 Päd.Hochschulen HB Sammel	405.030,38	304.858,87
28010 025-70696 Unis HB Sammelkonto Erste	1.427.483,97	1.483.395,39
28012 30025-43764 WP-Verr.Kto.Erste Bank	154.852,24	152.998,50
28014 280-473-277/04 FH HB Sammkt. Erste	888.106,71	1.090.246,81
28015 280-473-277/05 FH Überweisungen	101.357,11	47.224,18
28016 280 473 277/06 Profitkto.2 Erste B.	79.755,83	79.755,83
28017 280-473-277/12 PU Überweisungen	15.479,94	59.246,56
28018 280-473-277/13 HB PU Sammelkto.	778.687,80	429.577,57
28019 319.186 RAIKA	1.331,46	51,95
28021 Raika WP AT153200088080056450	500.000,00	500.000,00
28022 10028672102 BA-CA Girokto.	666,86	70,08
28107 280-473-277/08 Festgeld Erste	1.030.271,56	1.030.271,56
28108 280-473-277/09 sKapital Sparen	262.856,46	262.817,04
28109 10028710704 Festgeld BA-CA	1.000.300,61	1.000.000,00
28900 Evidenzkonto Aconti Kasse + Bank	400,00	400,00
	<b>7.572.257,62</b>	<b>7.367.578,46</b>
	<b>8.477.236,71</b>	<b>8.231.621,34</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
29000 ARAP	<b>271.834,61</b>	<b>262.086,46</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>11.401.275,41</b>	<b>11.170.193,40</b>

<b>Passiva</b>	30.6.2021 €	30.6.2020 €
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden		
93000 Gewinnvortrag	356.231,39	312.347,74
II. Gebarungszu-/ -abgang der laufenden Periode		
96000 Jahresergebnis	-10.778,63	43.883,65
III. Rücklagen		
92000 Freie Rücklage	4.589.420,69	4.589.420,69
92207 Rücklg.PH-Ktn.	61.930,03	36.511,50
92208 Rücklg.PH-Vbg.	41.924,24	22.119,00
92210 Rücklg.KPH-Bgld.	66.978,48	39.945,60
92212 Rücklg.KPH-Graz	54.271,27	36.814,50
92213 Rücklg.KPH-IBK-ES	36.801,76	16.574,10
92214 Rücklg.AGPA-HS	41.609,49	36.819,33
92317 Rückl. BMLV (MilAk)	24.121,54	18.147,68
92322 Rückl.FH Lauder Business School	27.522,29	19.880,02
92323 Rückl. FH Gesundheit	116.541,96	70.756,89
92324 Rückl. FFH (Fern FH)	78.279,67	49.177,31
92325 Rückl.FH Gesundheit OÖ	107.800,09	72.466,26
92401 Rückl.PU Anton Bruckner	29.720,46	36.322,95
92402 Rückl.Danube Private Univ.	149.928,51	103.716,90
92403 Rückl.Kath.-Theolog.PU	14.129,01	13.422,90
92404 Rückl.Konservatorium Wien PU	45.430,05	43.167,04
92405 Rückl.Modul Univ.Vienna PU	55.268,29	39.087,00
92406 Rückl.New Design University PU	49.575,84	33.602,70
92408 Rückl.PU Schloss Seeburg	74.736,39	55.994,40
92411 Rückl.Webster Vienna PU	18.018,97	11.723,08
92412 Rückl.Karl Landsteiner PU	23.778,67	20.840,90
92413 Rückl.Jam Music Lab PU	11.362,80	6.608,40
92414 Rückl.Bertha v.Suttner PU	4.356,32	0,00
92415 Rückl.Gustav Mahler PU	9.212,88	3.335,83
92416 Rückl.CEU PU	27.971,74	0,00
94000 RL Klagen	500.000,00	500.000,00
94001 Zweckgeb. RL TTL	105.000,00	105.000,00
94007 RL fem.Arbeiten	30.000,00	30.000,00
94008 RL Wahl-u.Inform.Kampagne	0,00	100.000,00
94013 RL Psych.Studierende	5.998,00	5.998,00
94015 RL Sonderprojekte	12.078,38	12.078,38
94018 Zweckgeb.RL eWas Anschaffung	220.000,00	220.000,00
94023 Zweckgeb.RL Öffentlichkeitskampagne	60.000,00	60.000,00
94027 Zweckgeb.RL Infrastruktur	50.000,00	50.000,00
94032 RL Rethorikseminar	15.000,00	15.000,00
94033 RL Covid-19 Studie	10.000,00	10.000,00
94034 RL PBN-Studie	5.000,00	5.000,00
94035 RL Neu-Ausschreibung eWas	60.000,00	60.000,00
94036 RL Lizenzen online Meeting	6.000,00	6.000,00
94037 RL Sponsoring ACSL	10.000,00	10.000,00
94038 RL Corona Härtefond	5.100,00	5.100,00
94039 RL Corona Härtefond Verlängerung	0,00	200.000,00
94040 RL Corona-Härtefond II	225.000,00	225.000,00

<b>Passiva</b>	30.6.2021	30.6.2020
	€	€
94041 RL ESU	20.000,00	20.000,00
94042 RL Studien	20.000,00	20.000,00
94043 RL ÖH Kampagne	130.000,00	0,00
94044 RL Studierendenbefragung	20.000,00	0,00
94045 RL Ersti Welcome Page	30.000,00	0,00
94046 RL Klimaneutrale Hochschule	20.000,00	0,00
94047 RL Evaluierung PrüfOrd und AusbVerträge von PU und FH	35.000,00	0,00
	<u>7.354.867,82</u>	<u>7.035.631,36</u>
	<b>7.700.320,58</b>	<b>7.391.862,75</b>
<b>B. Investitionszuschüsse</b>		
96900 Sonderposten Zuwendungen AV	<b>303.917,79</b>	<b>303.917,79</b>
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Abfertigungen		
30000 Rückstellung Abfertigungen	116.848,62	178.414,01
30001 Rückdeckungsvertrag Abfertigungen	-21.567,71	-39.563,26
	<u>95.280,91</u>	<u>138.850,75</u>
2. sonstige Rückstellungen		
30100 Rückstellung Urlaubstage	57.086,75	92.597,30
30500 Rückstellung Bilanzerstellung	8.500,00	8.500,00
30510 Rückstellung Bilanzprüfung	8.400,00	8.400,00
30709 Rückstellung ESU	20.000,00	0,00
30715 Rückstellung Briefwahl	75.000,00	0,00
	<u>168.986,75</u>	<u>109.497,30</u>
	<b>264.267,66</b>	<b>248.348,05</b>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
33000 Lieferverbindlichkeiten Sammelkonto	348.681,58	676.329,84
2. Studierendenbeitragsverrechnung		
33010 Verb.HB Endabre UVen	942.226,36	1.103.371,32
33020 Verb.StuV Päd.Hochschulen	22.182,91	33.832,36
33030 Verb.StuV.Fachhochschulen	17.106,16	22.366,33
33050 V.Kto.Uni`s HB d.letzte 3 Jahre	2.781,50	768,00
33060 Verb.StuV.Privatuniversitäten	15.828,54	53.017,90
33070 Verb.HB Endabr.PHs	271.566,65	253.388,44
33080 Verb.HB Endabr.FHs	324.402,38	285.572,90
33090 Verb.HB Endabr.PUs	162.870,58	100.247,24
36500 Verr.Kto.Pädagog.BildungNeu	9.991,69	9.986,64
	<u>1.768.956,77</u>	<u>1.862.551,13</u>
3. Sonderprojektverrechnung		
38113 SoPro. 10/WS 2018/19	0,00	700,00
38125 SoPro. 30/WS 2018/19	0,00	440,00

Passiva	30.6.2021	30.6.2020
	€	€
38133 SoPro.41/WS 2018/19	0,00	750,00
38143 SoPro. 55/SS 2019	0,00	200,00
38145 SoPro. 60/SS 2019	0,00	1.000,00
38146 SoPro. 61/SS 2019	0,00	400,00
38148 SoPro. 63/SS 2019	0,00	289,56
38149 SoPro. 66/SS 2019	0,00	1.200,00
38150 SoPro. 67/SS 2019	0,00	1.200,00
38151 SoPro. 71/SS 2019	0,00	570,90
38152 SoPro. 72/SS 2019	1.500,00	1.500,00
38153 SoPro. 73/SS 2019	0,00	550,00
38155 SoPro. 75/SS 2019	0,00	1.000,00
38157 SoPro. 82/SS 2019	0,00	710,48
38158 SoPro. 84/SS 2019	0,00	1.000,00
38159 SoPro. 87/SS 2019	0,00	68,40
38161 SoPro. 93/SS 2019	0,00	291,78
38162 SoPro. 95/SS 2019	629,40	1.500,00
38201 SoPro. 01/WS 2019/20	0,00	650,00
38202 SoPro. 02/WS 2019/20	0,00	36,73
38203 SoPro. 03/WS 2019/20	0,00	410,00
38205 SoPro. 11/WS 2019/20	0,00	1.250,00
38206 SoPro. 12/WS 2019/20	0,00	1.500,00
38207 SoPro. 15/WS 2019/20	0,00	500,00
38208 SoPro. 16/WS 2019/20	0,00	35,36
38209 SoPro. 19/WS 2019/20	0,00	378,00
38210 SoPro.21/WS 19/20	7,02	700,00
38211 SoPro.23/WS 2019/20	0,00	1.500,00
38212 SoPro.24/WS 2019/20	0,00	1.442,52
38213 SoPro.27/WS 2019/20	732,67	1.300,00
38215 SoPro.33/WS 2019/20	0,00	1.300,00
38216 SoPro.36/WS 2019/20	0,00	1.000,00
38217 SoPro. 32/WS 19/20	900,00	900,00
38218 SoPro. 37/SS 2020	500,00	500,00
38219 SoPro. 41/SS 2020	78,00	1.000,00
38220 SoPro.43/SS 2020	0,00	1.000,00
38221 SoPro.45/SS 2020	0,00	1.000,00
38222 SoPro.47/SS 2020	1.500,00	1.500,00
38223 SoPro.51/SS 2020	250,00	250,00
38224 SoPro.53/SS 2020	1.000,00	1.000,00
38225 SoPro.56/SS 2020	1.500,00	1.500,00
38226 SoPro.58/SS 2020	0,00	500,00
38227 SoPro.61/SS 2020	1.500,00	1.500,00
38228 SoPro.62/SS 2020	1.500,00	1.500,00
38229 SoPro.64/SS 2020	600,00	600,00
38230 Leg.Lit.SS 2020	500,00	500,00
38232 SoPro.69/SS 2020	0,00	700,00
38233 SoPro.72/SS 2020	1.500,00	1.500,00
38234 SoPro.74/SS 2020	0,00	1.500,00
38235 SoPro.75/SS 2020	1.500,00	1.500,00
38236 SoPro.76/SS 2020	0,00	1.000,00
38237 SoPro.77/SS 2020	860,00	860,00
38238 SoPro.79/SS 2020	1.500,00	1.500,00
38239 SoPro.80/SS 2020	500,00	500,00
38240 SoPro.81/SS 2020	0,00	1.500,00

<b>Passiva</b>	30.6.2021	30.6.2020
	€	€
38241 SoPro.82/SS 2020	480,00	480,00
38242 SoPro.83/SS 2020	500,00	500,00
38243 SoPro.84/SS 2020	630,00	630,00
38244 SoPro.85/SS 2020	500,00	500,00
38245 SoPro.86/SS 2020	500,00	500,00
38246 SoPro.87/SS 2020	1.500,00	1.500,00
38247 SoPro.88/SS 2020	1.500,00	1.500,00
38401 SoPro.01/WS 2020/21	1.500,00	0,00
38403 SoPro.03/WS 2020/21	1.500,00	0,00
38404 SoPro.04/WS 2020/21	500,00	0,00
38405 SoPro.05/WS 2020/21	1.500,00	0,00
38406 SoPro.06/WS 2020/21	1.500,00	0,00
38407 SoPro.07/WS 2020/21	1.100,00	0,00
38408 SoPro.08/WS 2020/21	1.500,00	0,00
38410 SoPro.10/WS 2020/21	500,00	0,00
38411 SoPro.11/WS 2020/21	1.500,00	0,00
38412 SoPro.12/WS 2020/21	1.000,00	0,00
38414 SoPro.22/WS 2020/21	1.500,00	0,00
38415 SoPro.21/WS 2020/21	1.500,00	0,00
38416 SoPro. 14/WS 2020/21	1.000,00	0,00
38417 SoPro. 18/WS 2020/21	1.500,00	0,00
38418 SoPro. 25/WS 2020/21	1.500,00	0,00
38419 SoPro. 26/WS 2020/21	1.200,00	0,00
38420 SoPro.27/WS 2020/21	1.200,00	0,00
38421 SoPro.29/WS 2020/21	12,38	0,00
38422 SoPro. 30/SS 2021	1.500,00	0,00
38423 SoPro. 31/SS 2021	1.500,00	0,00
38424 SoPro.32/SS 2021	750,00	0,00
38425 SoPro. 35/SS 2021	1.250,00	0,00
38426 SoPro. 36/SS 2021	1.500,00	0,00
38427 SoPro 37/SS 2021	700,00	0,00
38428 SoPro.38/SS 2021	1.500,00	1.000,00
38429 SoPro. 39/SS 2021	500,00	0,00
38430 SoPro. 23/WS 2020/21	1.500,00	0,00
38431 SoPro. 28/WS 2020/21	600,00	0,00
38432 SoPro.41/SS 2021	1.500,00	0,00
38433 SoPro. 43/SS 2021	800,00	0,00
38434 SoPro. 44/SS 2021	100,00	0,00
38435 SoPro. 45/SS 2021	1.500,00	0,00
38436 SoPro. 49/SS 2021	800,00	0,00
38437 SoPro. 50/SS 2021	1.500,00	0,00
38438 SoPro. 51/SS 2021	1.050,00	0,00
38439 SoPro. 53/SS 2021	1.200,00	0,00
38440 SoPro. 54/SS 2021	1.000,00	0,00
38441 SoPro.55/SS 2021	900,00	0,00
	<b>67.329,47</b>	<b>55.793,73</b>
<b>4. Fem./Queere Projektverrechnung</b>		
38442 SoPro.56/SS 2021	1.500,00	0,00
38443 SoPro.57/SS 2021	1.500,00	0,00
38444 SoPro.58/SS 2021	500,00	0,00
38445 SoPro.60/SS 2021	1.500,00	0,00
38446 SoPro.61/SS 2021	1.500,00	0,00

<b>Passiva</b>	30.6.2021 €	30.6.2020 €
38447 SoPro.62/SS 2021	1.500,00	0,00
38448 SoPro.63/SS 2021	1.500,00	0,00
38506 fem/queere Förd.41/WS 2017/18	0,00	800,00
38515 fem/queere Förd.11/SS 2018	500,00	500,00
38602 fem/queere Förd.03/WS 2018/19	1.000,00	1.000,00
38607 fem/queere Förd.13/SS 19	650,00	650,00
38802 fem/queere Förd.03/WS 19/20	700,00	700,00
38804 fem/queere Förd.09/WS 19/20	0,00	700,00
38805 fem/queere Förd.06/WS 19/20	700,00	700,00
38806 fem/queere Förd.07/WS 19/20	300,00	300,00
38807 fem/queere Förd.04/WS 19/20	0,00	65,60
38808 fem/queere Förd.10/WS 19/20	0,00	1.000,00
38809 fem/queere Förd.2/WS 19/20	0,00	1.000,00
38810 fem/queere Förd.3/SS 20	0,00	1.000,00
38811 fem/queere Förd.04/SS 20	0,00	705,00
38812 fem/queere Förd.07/SS 20	0,00	1.000,00
38813 fem/queere Förd.08/SS 20	0,00	1.000,00
38814 fem/queere Förd.11/SS 20	0,00	1.500,00
38815 fem/queere Förd.14/SS 20	300,00	1.000,00
38816 fem/queere Förd.15/SS 20	650,00	2.000,00
38817 fem/queere Förd.16/SS 20	196,00	746,00
38818 fem/queere Förd.18/SS 20	0,00	1.500,00
38819 fem/queere Förd.20/SS 20	0,00	700,00
38820 fem/queere Förd.22/SS 20	300,00	1.000,00
38821 fem/queere Förd.26/SS 20	100,00	500,00
38901 fem/queere Förd.01/WS 2020/21	150,00	0,00
38902 fem/queere Förd.02/WS 2020/21	300,00	0,00
38903 fem/queere Förd.03/WS 2020/21	300,00	0,00
38904 fem/queere Förd.04/WS 2020/21	500,00	0,00
38905 fem/queere Förd.05/WS 2020/21	150,00	0,00
38906 fem/queere Förd.06/WS 2020/21	150,00	0,00
38907 fem/queere Förd.08/WS 2020/21	1.000,00	0,00
38908 fem/queere Förd.15/WS 2020/21	450,00	0,00
38909 fem/queere Förd.17/WS 2020/21	750,00	0,00
38910 fem/queere Förd.18/WS 2020/21	980,00	0,00
38911 fem/queere Förd.12/WS 16/17	0,00	100,00
38912 fem/queere Förd.25/SS 2020	500,00	0,00
38913 fem/queere Forsch.11/WS 2020/21	1.270,00	0,00
38914 fem/queere Forsch.02/SS 2021	120,00	0,00
38915 fem/queere Forsch.08/SS 2021	1.350,00	0,00
38916 fem/queere Forsch.07/SS 2021	2.000,00	0,00
38917 fem/queere Forsch.01/SS 2021	1.500,00	0,00
38918 fem/queere Forsch.03/SS 2021	1.500,00	0,00
38919 fem/queere Forsch.05/SS 2021	500,00	0,00
	<b>28.366,00</b>	<b>20.166,60</b>
<b>5. sonstige Verbindlichkeiten</b>		
34000 Verr.Mensensubvention	667.366,12	263.119,68
34600 Schwebende Buchungsfälle	1.153,92	1.303,00
36300 Gewerkschaftsbeiträge	158,49	190,18
38000 Sonstige Verbindlichkeiten	2.037,21	156.159,88

<b>Passiva</b>	30.6.2021 €	30.6.2020 €
38010 Kautionen	3.940,00	3.950,00
	674.655,74	424.722,74
	<b>2.887.989,56</b>	<b>3.039.564,04</b>
 <b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
39000 PRAP	<b>244.779,82</b>	<b>186.500,77</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>11.401.275,41</b>	<b>11.170.193,40</b>


  
 03.01.22

	30.6.2021	30.6.2020
1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	3.056.960,74	2.970.985,13
a. Studierendenbeiträge	15.282.986,86	14.497.157,88
b. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	-13.298.145,60	-12.570.390,81
c. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	0,00	0,00
d. Erträge aus Inseraten und Werbung	0,00	0,00
e. Sonstige Erträge	1.072.119,48	1.044.218,06
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	3.143.577,12	2.991.014,04
a. Personalaufwand	902.511,58	819.762,09
aa. Gehälter	677.016,41	651.470,02
ab. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	26.374,16	-1.379,51
ac. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	190.970,98	165.853,06
ad. Sonstige Sozialaufwendungen	8.150,03	3.818,52
b. Aufwandsentschädigungen	279.668,14	294.025,00
c. Werkverträge und Honorare	57.786,18	41.453,12
d. Sachaufwendungen	1.190.477,15	1.157.664,11
e. Sozialfonds	152.797,00	142.363,33
f. Projekte	483.715,98	463.034,07
g. Mitgliedsbeiträge	25.276,50	23.245,00
h. Abschreibungen	51.344,59	49.467,32
3. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	-86.616,38	-20.028,91
4. Erträge aus Veranstaltungen	0,00	0,00
5. Aufwendungen aus Veranstaltungen	0,00	0,00
6. Ergebnis aus Veranstaltungen	0,00	0,00
7. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	0,00	0,00
8. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	0,00	0,00
9. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	0,00	0,00
10. Finanzerträge	11.768,39	17.110,32
11. Finanzaufwendungen	0,48	1,00
12. Finanzergebnis	11.767,91	17.109,32
Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 3 und Z 6)	-74.848,47	-2.919,59
13. Steuern und Abgaben	930,16	8.096,76
14. Ergebnis der laufenden Gebarung	-75.778,63	-11.016,35
Jahresfehlbetrag	-75.778,63	-11.016,35
15. abzüglich Zuweisung zu Gewinnrücklagen	235.000,00	596.100,00
16. zuzüglich Auflösung von Gewinnrücklagen	300.000,00	651.000,00
17. Gebarungüberschuss/-fehlbetrag	-10.778,63	43.883,65


  
 03.01.22

	2020/2021 €	2019/2020 €
<b>1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>		
<b>a) Studierendenbeiträge</b>		
40000 HB Unis Sammelkonto	11.203.256,27	10.793.447,86
40200 HB Päd.Hochschulen Sammelkonto	925.994,89	832.327,19
40300 HB Fachhochsch. Sammelkto	2.570.621,58	2.385.408,75
40400 HB Privatuniv.Sammelkonto	635.185,42	532.223,17
40900 Rückerstattung ÖH-Beitrag	-52.071,30	-46.249,09
	<b>15.282.986,86</b>	<b>14.497.157,88</b>
<b>b) Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014</b>		
50001 HV Uni Wien	-2.044.669,59	-1.962.673,46
50002 HV TU Wien	-716.207,44	-698.769,06
50003 HV WU Wien	-577.499,95	-563.261,62
50004 HV Boku	-359.989,55	-352.398,96
50005 HV Vetmed.	-177.656,72	-171.384,94
50006 HV Biku	-160.497,08	-153.689,54
50007 HV Angewandte	-162.523,88	-156.448,00
50008 HV Musik Wien	-193.101,74	-188.163,16
50009 HV Uni Graz	-685.777,91	-664.066,58
50010 HV TU Graz	-433.215,20	-416.784,47
50011 HV Musik Graz	-169.846,91	-165.270,49
50012 HV Med.Uni Graz	-230.911,82	-222.522,17
50013 HV Med.Uni Wien	-302.920,17	-294.154,23
50014 HV Med.Uni Innsbruck	-205.851,42	-198.847,26
50015 HV Montan Leoben	-206.924,77	-206.157,48
50016 HV Uni Linz	-566.117,42	-528.905,51
50017 HV Kunst Linz	-154.788,13	-148.326,90
50018 HV Uni Klagenfurt	-316.532,58	-308.890,75
50019 HV Uni Salzburg	-481.186,96	-470.914,28
50020 HV Mozarteum	-165.188,68	-158.278,52
50021 HV Uni Innsbruck	-745.372,31	-709.403,20
50022 HV DUK	-314.818,27	-292.691,39
50201 HV PH-Wien	-127.097,72	-110.227,12
50202 HV PH-NÖ	-87.786,47	-54.312,58
50203 HV PH-OÖ	-88.122,85	-79.361,04
50204 HV PH-Stmk.	-106.242,06	-93.137,07
50205 HV.PH-Sbg.	-64.750,98	-56.801,04
50206 HV PH-Tirol	-63.876,12	-57.975,41
50207 HV PH-Ktn.	-29.859,44	-22.256,34
50208 HV PH-Vbg.	-24.742,12	-13.309,05
50209 HV KPH-Wien	-108.007,09	-99.406,75
50210 HV PH-Bgld.	-29.741,43	-24.786,49
50211 HV PH-Linz	-72.712,00	-65.666,12
50212 HV KPH-Graz	-27.700,07	-22.732,24
50213 HV KPH-ES	-21.776,49	-9.909,58
50214 HV HAUP	-27.738,19	-26.554,73
50301 HV.FH Burgenland	-191.813,44	-160.216,46
50302 HV.FH OÖ.	-194.313,78	-189.419,79
50303 HV.FH Wirtschaft Wien	-142.422,35	-137.612,67
50304 HV.FH Vorarlberg	-92.139,18	-86.381,59

	2020/2021 €	2019/2020 €
50305 HV.FH Technikum Wien	-164.522,87	-152.640,13
50306 HV.FH Krems IMC	-126.930,31	-119.341,80
50307 HV.FH Wr.Neustadt	-155.904,08	-141.557,38
50308 HV.FH Technikum Kärnten	-122.394,51	-109.973,77
50309 HV.FH Joanneum	-183.219,32	-174.228,61
50311 HV.FH Salzburg	-131.893,28	-122.935,55
50313 HV.FH St. Pölten	-118.700,55	-118.794,20
50314 HV.FH Campus 02	-82.464,50	-76.839,17
50315 HV.FH bfi Wien	-122.067,84	-104.326,88
50316 HV.FH MCI	-136.328,57	-130.925,45
50317 HV.FH BMLV (MiAk)	-12.807,74	-11.439,32
50318 HV.FH Kufstein Tirol	-93.433,32	-90.476,58
50320 HV.FH Campus Wien	-217.558,13	-206.137,84
50322 HV.FH Lauder Business School	-14.892,56	-12.469,39
50323 HV.FHG Tirol	-52.458,00	-43.694,14
50324 HV.FFH (Fern FH)	-32.502,36	-30.538,41
50325 HV FH Gesundheit OÖ	-53.659,31	-44.710,55
50401 HV Anton Bruckner PU	-22.645,09	-24.820,85
50402 HV Danube Private University	-46.211,61	-64.511,60
50403 HV Katholische-Theologische PU	-9.353,82	-8.349,00
50404 HV MUK PU Wien	-25.045,37	-30.437,11
50405 HV MODUL University Vienna	-25.144,01	-24.312,00
50406 HV New Design University	-21.370,96	-20.900,78
50407 HV Paracelsus Med.PU	-96.394,99	-83.921,74
50408 HV PU Schloss Seeburg	-31.530,71	-34.828,35
50409 HV Sigmund Freund PU	-161.671,18	-129.790,50
50410 HV UMIT PU	-88.104,75	-74.240,19
50411 HV Webster Vienna PU	-12.419,93	-16.490,69
50412 HV Karl Landsteiner PU	-21.116,14	-17.244,56
50413 HV JAM MUSIC LAB PU	-4.754,40	-4.110,40
50414 HV Bertha v.Suttner PU	-4.356,32	0,00
50415 HV Gustav Mahler PU Musik	-5.877,05	-3.335,83
50416 HV Central European University PU	-27.971,74	0,00
	<b>-13.298.145,60</b>	<b>-12.570.390,81</b>
<b>c) Sonstige Erträge</b>		
46000 Sonstige Erträge	1.514,30	100,00
46400 Erträge aus Ausbuchung verjährte Ve	234.977,50	56.092,88
46500 Erträge aus Zuschuss Entgeltfortzhl	14.569,20	14.323,20
48200 Erträge UVen für Pressespiegel	13.463,75	14.051,77
49000 Subvention BM für Sozialfonds	54.293,89	57.816,67
49100 Verw.Beitrag BM für Aufwendun	266.164,15	296.699,42
49200 Verw.Beitr.BM f.Tut-Proj.	12.000,00	12.000,00
49400 Beitrag BM für Mat.Beratung	178.112,50	224.250,00
49500 Anteil BM für Tutoriumsprojekte	233.250,69	255.882,59
49900 Beitrag BM f.studieren probieren	53.898,00	64.072,00
49910 Beitrag BM f.18plus StudPro	9.875,50	47.897,00
49999 Erträge Rückdeckung Abfertigungen	0,00	1.032,53
	<b>1.072.119,48</b>	<b>1.044.218,06</b>
	<b>3.056.960,74</b>	<b>2.970.985,13</b>

	2020/2021 €	2019/2020 €
<b>2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>		
<b>a) Personalaufwand</b>		
Gehälter		
62000 Gehälter	606.167,16	543.536,87
62100 Dotierung/Aufl. Urlaubstage	-35.510,55	17.097,73
62200 Sonderzahlungen	106.154,80	90.655,42
62800 Fehlgeldentschädigung Kassa	205,00	180,00
	<u>677.016,41</u>	<u>651.470,02</u>
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen		
63000 Dotierung/Aufl. Abfertigungs-Rst.	-43.569,84	-1.379,51
63100 Abfertigungszahlungen	69.944,00	0,00
	<u>26.374,16</u>	<u>-1.379,51</u>
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
65000 Gesetzl. Sozialaufwand	164.322,99	144.048,36
66000 Dienstgeberbeitrag	24.587,06	20.032,70
66200 Dienstgeberabgabe (U-Bahn)	2.060,93	1.772,00
	<u>190.970,98</u>	<u>165.853,06</u>
Sonstige Sozialaufwendungen		
62810 Kostenersatz Wäsche	455,00	480,00
65100 Schulungsk. Personal	2.238,00	0,00
67000 Freiwilliger Sozialaufwand	5.457,03	3.338,52
	<u>8.150,03</u>	<u>3.818,52</u>
	<u>902.511,58</u>	<u>819.762,09</u>
<b>b) Aufwandsentschädigungen</b>		
60000 Aufwandsentschädigungen	279.668,14	294.025,00
<b>c) Werkverträge und Honorare</b>		
74000 Werkverträge/Honorare	57.786,18	41.453,12
<b>d) Sachaufwendungen</b>		
APA (inkl. Pressespiegel)		
75500 APA	35.663,38	34.377,02
75510 APA Pressespiegel	16.989,84	16.559,70
	<u>52.653,22</u>	<u>50.936,72</u>
Kosten Progress		
76800 Redaktion Progress	5.553,96	9.634,40
76810 Layout Progress	0,00	6.492,00
76820 Foto/Sachkosten Progress	273,00	2.069,14
76830 Druckkosten Progress	31.594,51	33.253,84
76840 Versand Progress	30.940,94	49.754,77
	<u>68.362,41</u>	<u>101.204,15</u>

# Gewinn- und Verlustrechnung

Österr. HochschülerInnenschaft

1.7.2020 bis 30.6.2021

	2020/2021 €	2019/2020 €
Fahrt-, Reise- und Sitzungskosten		
73000 Fahrtkosten f.gesetzl.Sitzungen	6.539,46	5.674,45
73100 Sonstige Fahrt-&Transportkosten	4.851,17	28.864,04
73300 Sitzungskosten f.gesetzl.Sitzungen	21.552,94	7.456,54
73400 Sonstige Sitzungskosten	395,75	724,93
73500 Reisekosten Int.Referat	126,00	2.895,12
73600 Teilnahmegebühren Kongresse etc.	0,00	1.060,00
	<u>33.465,32</u>	<u>46.675,08</u>
 Broschüren, Website		
76000 Broschüren	19.855,88	55.491,00
76300 Website	11.662,46	10.955,65
	<u>31.518,34</u>	<u>66.446,65</u>
 Druck- und Kopierkosten		
75100 Kopierkosten	7.566,32	12.269,40
76100 Drucksorten(Plakate,Folder,etc.)	23.139,07	25.198,92
	<u>30.705,39</u>	<u>37.468,32</u>
 Sachaufwand, Referate		
74260 psycholog.Studierendenberatung	21.987,94	18.036,30
75900 Sonst.Verwaltungsaufwand	369.103,19	68.019,16
79300 Corona Härtefond	380.203,99	484.900,00
	<u>771.295,12</u>	<u>570.955,46</u>
 Kommunikationsaufwand		
75300 Telefon	12.040,97	9.745,17
75330 Internet Standleitung	6.408,80	6.408,80
	<u>18.449,77</u>	<u>16.153,97</u>
 Porto und Versand		
75200 Portokosten	15.435,06	13.541,15
 Miet- und Betriebskosten		
72100 Reinigungsaufwand	3.019,05	1.916,34
72200 Mietaufwand und Betriebskosten	3.156,09	3.122,03
	<u>6.175,14</u>	<u>5.038,37</u>
 Instandhaltung		
72000 Instandhaltung	4.518,59	4.371,88
 Versicherungen		
77000 Versicherungen	37.666,65	45.630,23
 Rechts- und Beratungsaufwand, Aufwand für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung		
77500 Bilanzerstellung u.-prüfung	17.023,20	17.678,40
77600 Lohnverrechnung	7.440,10	5.215,20
77800 Rechtsberatung und Prozesskosten	36.127,74	54.634,23
77810 Wohnrechtsprozesse	-295,00	0,00
	<u>60.296,04</u>	<u>77.527,83</u>

	2020/2021 €	2019/2020 €
Übrige Aufwendungen		
71000 Werbeabgabe	0,00	-42,50
71100 Sonst.Gebühren und Abgaben	488,68	676,98
75000 Büromaterial und Fachliteratur	7.115,37	12.751,07
75400 Adressanford./Mitglieder Datenbank	8.811,60	4.679,66
76200 ÖH-Taschenkalender	14.406,38	14.381,96
77900 Aus-u.Fortbildung	12.044,80	82.772,48
78100 Kontoführungsspesen	18.394,34	8.898,09
78200 Skontoerträge 0%	-1.325,72	-2.460,63
78500 Forderungsverluste 0%	0,00	57,78
84000 Centausgleich	0,65	-0,59
	<u>59.936,10</u>	<u>121.714,30</u>
	1.190.477,15	1.157.664,11
<b>e) Sozialfonds</b>		
48000 Erträge UVen für Sozialfonds	-114.233,00	-68.936,67
79000 Sozialfond Unterstützung	251.330,00	207.850,00
79100 Sozialfond Sonderunterstützung	15.700,00	3.450,00
	<u>152.797,00</u>	<u>142.363,33</u>
<b>f) Projekte</b>		
48100 Erträge UVen für Tutoriumsprojekt	-24.664,79	-24.639,60
74100 Maturantenberatung Schulbesuche	148.912,00	157.849,31
74200 Wohnrechtsberatung	27.410,00	24.460,00
74300 Sonderprojekte	31.750,04	24.005,35
74310 Sonderprojekte 30% frauenspezifisc	14.815,90	9.513,70
74311 Fördertopf fem.Arb./queer Forsch.	18.234,40	24.042,89
74450 Förderungen	46.840,10	21.098,50
74500 Tutoriumsprojekte	220.418,33	226.153,92
74600 Tutorium Verw.&Koordinationsaufwand	0,00	550,00
	<u>483.715,98</u>	<u>463.034,07</u>
<b>g) Mitgliedsbeiträge</b>		
78000 Mitgl.Beitr.(ESU,AQA,...)	25.276,50	23.245,00
<b>h) Abschreibungen</b>		
70000 Abschreibungen Sachanlagevermögen	40.458,96	37.315,77
70100 GWG	10.885,63	12.151,55
	<u>51.344,59</u>	<u>49.467,32</u>
	<b>3.143.577,12</b>	<b>2.991.014,04</b>
<b>3. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>	<b>-86.616,38</b>	<b>-20.028,91</b>
<b>4. Finanzerträge</b>		
80200 Zinsenerträge	3.720,45	1.014,43
80300 Zinsen aus Wertpapieren	8.047,94	16.095,89
	<u>11.768,39</u>	<u>17.110,32</u>
<b>5. Finanzaufwendungen</b>		
83000 Bankzinsenaufwand	<b>0,48</b>	<b>1,00</b>
<b>6. Finanzergebnis</b>	<b>11.767,91</b>	<b>17.109,32</b>

	2020/2021	2019/2020
	€	€
<b>7. Steuern und Abgaben</b>		
85000 Kest f.Bankzinserträge	930,16	254,47
85100 Kest f.Wertpapierzinsen	0,00	7.842,29
<b>Steuern und Abgaben</b>	<b>930,16</b>	<b>8.096,76</b>
<b>8. Ergebnis der laufenden Gebarung</b>	<b>-75.778,63</b>	<b>-11.016,35</b>
<b>9. abzüglich Zuweisung zu Gewinnrücklagen</b>		
89300 Zuweisung zu Rücklagen	235.000,00	596.100,00
<b>10. zuzüglich Auflösung von Gewinnrücklagen</b>		
87000 Auflösung von Rücklagen	300.000,00	651.000,00
<b>11. Gebarungsüberschuss/ -fehlbetrag</b>	<b>-10.778,63</b>	<b>43.883,65</b>

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der ÖH Bundesvertretung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

### Bilanz

#### Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung wird im Anlagespiegel dargestellt.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Diese wurden beim abnutzbaren Anlagevermögen um planmäßige Abschreibungen vermindert (§ 204 Abs. 1 UGB). Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Wert von inklusive EUR 800,00 im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Abschreibungen werden linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der Halbjahresabschreibungsregel des § 7 Abs. 2 EStG vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern werden dem Abschreibungsplan zugrundegelegt:

Software	3-4	Jahre
Gebäude	33	Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10	Jahre

#### Sachanlagevermögen

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund:

Konto 2000 Grundwert:

- Führichgasse 303.917,79 (Anschaffungskosten 1954)
- Führichgasse 93.416,98 (Anschaffungskosten 2005-2007)
- Döblinger Hauptstraße 0,07 (Anschaffungskosten 1996)

Die Liegenschaft Führichgasse wurde 1954 durch Schenkung erworben. Als Aktivum wird vereinfachend der Einheitswert zum 01.01.1983 angesetzt, auf der Passivseite in gleicher Höhe unter dem Posten Investitionszuschüsse (Konto 96900).

Ein weiterer Anteil wurde im September 2005 durch Tausch der Anteile an einer Liegenschaft in der Dampfschiffgasse gegen neue Anteile an der Liegenschaft Führichgasse erworben. Diese Anteile wurden mit dem Buchwert der ausgeschiedenen Liegenschaft bewertet.

Im August 2007 wurden weitere Anteile aus dem Verkaufserlös der Eigentumswohnung in der Kolschitzkygasse erworben. Für die beiden zuletzt erworbenen Anteile wurde ein Grundanteil von 30% angesetzt.

Die Liegenschaft Döblinger Hauptstraße betrifft ein StudentInnenwohnheim, das der ÖH geschenkt wurde. Da aufgrund der gemeinnützigen Nutzung ein Einheitswert nicht festgestellt worden ist, wird die Liegenschaft nur mit dem Erinnerungsschilling (EUR 0,07) angesetzt.

Im Geschäftsjahr 2010/2011 wurde das Gebäude Führichgasse auf den Grundwert (Konto 2000) umgebucht.

#### Finanzanlagen

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind (§ 204 Abs. 2 UGB). Zuschreibungen werden nurmehr vorgenommen, wenn der Grund für eine außerplanmäßige Abschreibung in der Vergangenheit weggefallen ist (§ 208 Abs. 1 UGB).

#### Beteiligungen:

An der folgender Gesellschaft besteht eine Beteiligung gem. § 228 Abs. 1 UGB:

Name	Studentenwohnungsservice Gesellschaft m.b.H., FN97253w
Sitz	1090 Wien, Sensengasse 2b
Höhe des Anteils am Eigenkapital	40%
Höhe des Eigenkapitals	176.349,00 (per 31.12.2020)
Höhe des Jahresergebnisses	12.678,64 (2020)

Die Anschaffungskosten der Beteiligung im Ausmaß von 40% an der Studentenwohnungsservice Gesellschaft m.b.H. betragen EUR 43.603,70. 2021 erfolgt keine Zuschreibung. Diese Einschätzung beruht auf dem Jahresabschluss 2020 und dem Budget 2021 der Studentenwohnungsservice Gesellschaft m.b.H.

**Entwicklung des Anlagevermögens**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	1.7.2020 30.6.2021 EUR	Zugänge Abgänge EUR	1.7.2020 30.6.2021 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	1.7.2020 30.6.2021 EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen						
Software	39.979,45	7.084,58	35.166,47	6.051,82	0,00	4.812,98
	47.064,03	0,00	41.218,29	0,00		5.845,74
<b>II. Sachanlagen</b>						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund						
Grundwert	409.378,34	0,00	12.043,50	0,00	0,00	397.334,84
	409.378,34	0,00	12.043,50	0,00		397.334,84
2. Adaptierungen in fremden Gebäuden						
	144.735,48	0,00	117.516,94	5.472,45	0,00	27.218,54
	144.735,48	0,00	122.989,39	0,00		21.746,09
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung						
	495.779,58	19.978,44	403.178,69	39.820,32	10.885,63	92.600,89
	504.872,39	10.885,63	432.113,38	0,00		72.759,01
	1.049.893,40	19.978,44	532.739,13	45.292,77	10.885,63	517.154,27
	1.058.986,21	10.885,63	567.146,27	0,00		491.839,94
<b>III. Finanzanlagen</b>						
1. Beteiligungen						
	43.603,70	0,00	8.603,70	0,00	0,00	35.000,00
	43.603,70	0,00	8.603,70	0,00		35.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens						
	2.119.518,41	0,00	0,00	0,00	0,00	2.119.518,41
	2.119.518,41	0,00	0,00	0,00		2.119.518,41
	2.163.122,11	0,00	8.603,70	0,00	0,00	2.154.518,41
	2.163.122,11	0,00	8.603,70	0,00		2.154.518,41
Summe Anlagespiegel	3.252.994,96	27.063,02	576.509,30	51.344,59	10.885,63	2.676.485,66
	3.269.172,35	10.885,63	616.968,26	0,00		2.652.204,09

**Umlaufvermögen**

Das Umlaufvermögen wird zum Nennwert angesetzt. Bei erkennbaren Einzelrisiken wird gem. § 207 Abs. 1 UGB abgewertet.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt und weisen eine Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr auf.

**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:**

Allfällige Wertberichtigungen wurden vorgenommen.

## Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände:

Aus dem Posten "sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" werden nur die folgende Positionen nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit detailliert aufgeliert. Die restlichen Positionen werden nicht angeführt:

## Konto 20010 Studierendenbeitragsverrechnung Universitäten:

	<b>2021</b>	<b>2020</b>
Biku	60,60	0,00
BoKu	1.474,60	1.010,00
DUK	11.211,00	20.078,80
Meduni Graz	0,00	4.969,20
Meduni Innsbruck	-1.717,00	1.717,00
Montan Leoben	3.514,66	6.154,40
Mozarteum	565,60	0,00
Musik Graz	0,00	656,40
Musik Wien	0,00	1.030,00
TU Graz	4.545,00	1.535,20
TU Wien	52.095,80	0,00
Uni Graz	2.605,80	8.160,80
Uni Innsbruck	20.703,40	9.787,80
Uni Klagenfurt	1.313,00	1.131,20
Uni Linz	13.554,60	6.867,10
Uni Sbg.	2.222,00	2.443,30
Uni Wien	3.009,80	4.221,80
WU Wien	0,00	2.688,60
<b>Summe</b>	<b>115.158,86</b>	<b>72.451,60</b>

## Konto 20020 Studierendenbeitragsverrechnung Pädagogische Hochschulen:

	<b>2021</b>	<b>2020</b>
KPH Wien	0,00	43.611,80
PH Burgenland	15.998,40	13.170,40
PH OÖ	0,00	201,10
PH Salzburg	6.443,80	13.332,00
PH Steiermark	20,20	364,30
PH Vorarlberg	0,00	20,20
PH Wien	0,00	161,60
<b>Summe</b>	<b>22.462,40</b>	<b>70.861,40</b>

## Konto 20030 Studierendenbeitragsverrechnung Fachhochschulen:

	<b>2021</b>	<b>2020</b>
FH Kärnten	0,00	80,80
FH Krems	50.904,50	20,20
FH Wr.Neustadt	0,00	141,40
<b>Summe</b>	<b>50.904,50</b>	<b>242,40</b>

Konto 23000 Sonstige Forderungen (aktive Antizipationen):

	<b>2021</b>	<b>2020</b>
sonstiges	1.234,09	1.194,11
Subvention	564.037,99	548.466,73
Zinserträge	5,87	315,61
<b>Summe</b>	<b>565.277,95</b>	<b>549.976,45</b>

Aktive Rechnungsabgrenzungen

	<b>2021</b>	<b>2020</b>
Abonnements	16.444,85	5.473,55
sonstiges	253.163,29	254.106,20
Wartungskosten	2.226,47	2.506,71
<b>Summe</b>	<b>271.834,61</b>	<b>262.086,46</b>

Eigenkapital

Rücklagenfonds:

	<b>30.06.2021</b>	<b>Zuw.</b>	<b>Aufl.</b>	<b>Verw.</b>	<b>Umb.</b>	<b>30.06.2020</b>
freie	4.589.420,69	0,00	0,00	0,00	0,00	4.589.420,69
PH	303.515,27	114.731,24	0,00	0,00	0,00	188.784,03
FH	354.265,55	123.837,39	0,00	0,00	0,00	230.428,16
PU	513.489,93	152.270,32	-6.602,49	0,00	0,00	367.822,10
<b>zweckgeb.</b>	<b>1.594.176,38</b>	<b>235.000,00</b>	<b>-300.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.659.176,38</b>
<b>Summe</b>	<b>7.354.867,82</b>	<b>625.838,95</b>	<b>-306.602,49</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>7.035.631,36</b>

Investitionszuschüsse

Das Konto 96900 resultiert aus der Schenkung der Liegenschaft Führichgasse (siehe Anlagevermögen).

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen werden alle in § 198 Abs. 8 in Verbindung mit § 201 Abs. 2 Z. 4 lit. b UGB definierten Risiken enthalten.

Abfertigungsrückstellungen:

Die Berechnung der Abfertigungsrückstellung erfolgt gem. AFRAC 27. Der zugrundeliegende Zinssatz beträgt 0,00% (Vorjahr: 0,00%). Dieser wurde wie folgt berechnet: 1,15% (= 10-Jahres-Durchschnittszins der Deutschen Bundesbank bei einer Restlaufzeit von 5 Jahren) abzüglich 3,00% (spezifischer Gehaltssteigerungsfaktor). Da der Abzinsungsfaktor negativ wäre, wurden 0% angewendet. Das unterstellte Pensionsantrittsalter beträgt 60 Lebensjahre bei Frauen und 65 Lebensjahre bei Männern. Die Veränderung der Abfertigungsrückstellung in Höhe von EUR 61.565,39 (Auflösung) ist zur Gänze im Personalaufwand enthalten.

Für die bestehenden Abfertigungsverpflichtungen wurde ein Rückdeckungsvertrag abgeschlossen. Die entsprechenden Werte wurden bilanziell mittels der Nettomethode berücksichtigt und unter dem Posten Abfertigungsrückstellungen gegliedert.

## Sonstige Rückstellungen:

Konto:	Bezeichnung:	Anmerkung:
30100	Urlaube	Berechnung auf Basis der Aufzeichnungen über offene Urlaube
30500	Bilanzerstellung	Honorar für die Erstellung des Jahresabschlusses
30510	Bilanzprüfung	Honorar für die Wirtschaftsprüfung des Jahresabschlusses
30708	Wohnrechtsprozesse	Abdeckung des Risikos aus übernommenen Prozesskosten für Studierende, welche aufgrund eines Urteiles des OGH zum Mietrecht einen Prozess gegen deren Vermieter anstreben
30709	ESU	
30714	Studien	
31500	Sonstige	Prozesskosten für Klage gegen autonome Einhebung von Studiengebühren offenes Verfahren

## Rückstellungsspiegel:

	30.06.2021	Dot.	Aufl.	Verw.	30.06.2020
30000	116.848,62		-61.565,39		178.414,01
30001	-21.567,71		17.995,55		-39.563,26
30100	57.086,75		-35.510,55		92.597,30
30500	8.500,00	8.500,00		-8.500,00	8.500,00
30510	8.400,00	8.400,00		-8.400,00	8.400,00
Summe	169.267,66	16.900,00	-79.080,39	-16.900,00	248.348,05

## Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Bewertung erfolgt nach § 211 Abs. 1 UGB.

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

## Studierendenbeitragsverrechnung:

## Konto 33010 Verb. HB Endabre. Universitäten:

	2021	2020
Univ. Wien	105.749,35	226.028,54
TU Wien	77.583,21	57.055,21
WU - Wien	52.131,98	59.170,93
BOKU Wien	134.079,45	134.519,04
Vetmed Wien	18.596,14	19.858,62
Univ. d. bild. Künste Wien	18.606,21	19.871,73
Univ. f.ang.K. Wien	28.861,12	32.417,64
Univ. M.u.d.K. Wien	20.217,06	22.529,21
Univ. Graz	37.234,15	46.751,82
TU Graz	36.396,88	24.416,17
Univ. M.u.d.K. Graz	16.696,11	24.358,14
Med. Uni Graz	32.401,62	34.666,08
Med. Uni Wien	27.581,21	28.489,93
Med. Uni Innsbruck	22.060,85	24.135,64
Montan Leoben	22.679,91	27.425,54
Univ. Linz	48.030,88	50.793,61

## Österr. HochschülerInnenschaft

Univ. k.u.i.G. Linz	15.048,32	17.855,53
Univ. Klagenfurt	62.889,40	30.799,24
Univ. Salzburg	39.971,91	49.583,22
Univ. Mozarteum Sbg.	18.212,00	14.316,47
Univ. Innsbruck	65.476,63	62.064,03
Donau Universität Krems	41.721,97	96.264,98
Summe	942.226,36	1.103.371,32

## Konto 33020 Verb. StuV. Päd. Hochschulen:

	2021	2020
PH Kärnten	1.483,75	3.957,74
PH Vorarlberg	68,93	2.325,43
KPH Burgenland	108,09	2.613,46
KPH Graz	1.916,83	3.912,06
KPH Edith Stein	0,00	2.391,43
HAUP	18.605,31	18.632,24
Summe	22.182,91	33.832,36

## Konto 33030 Verb. StuV. Fachhochschulen:

	2021	2020
MilAK	8.061,06	1.227,18
FH Lauder Business School	5.055,10	0,00
FH Gesundheit Tirol	2.490,00	5.301,49
FFH	0,00	3.652,45
FH Gesundheit OÖ	1.500,00	12.185,21
Summe	17.106,16	22.366,33

## Konto 33060 Verb. StuV. Privatuniversitäten:

	2021	2020
Anton Bruckner PU	5.890,05	18.057,70
Kath.Theolog. PU	683,85	3.689,80
MUK PU	6.723,17	5.194,91
Modul PU	2.112,46	3.305,85
New Design University PU	0,00	4.256,89
Paracelsus Med.PU	0,00	0,00
PU Schluss Seeburg	0,00	0,00
Webster PU	-300,89	2.988,00
Karl Landsteiner PU	719,90	15.524,75
Summe	15.828,54	53.017,90

## Sonderprojektverrechnung:

Die Projekte werden von Studierenden eingereicht und müssen für die ÖH bzw. Studierende relevante Themen umfassen. Die Themen werden vom ÖH-Ausschuss für Sonderprojekte nach Prüfung genehmigt. Mit Genehmigung verpflichtet sich die ÖH, dem Antragsteller die vorgesehenen Beträge zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wird ein Konto mit dem betraglichen Projektrahmen eröffnet.

Im Intervall von 3 Monaten (ab Genehmigung) müssen bei der ÖH Zwischenberichte über Projektverlauf und

-ergebnisse eingebracht werden, wovon die weitere Honorierung der Projekte abhängig ist. Differenzen zwischen Soll und Ist sind aus dem Rücklagenfonds zu decken bzw. dem Rücklagenfonds zuzuführen.

sonstige Verbindlichkeiten:

	<b>2021</b>	<b>2020</b>
Aufwandsentschädigung	350,00	0,00
Bankabschluss	1.603,26	1.633,81
Härtefond		150.500,00
<u>sonstiges</u>	<u>83,95</u>	<u>4.026,07</u>
Summe	2.037,21	156.159,88

Passive Rechnungsabgrenzungen

Subventionen, welche über den 30.06. hinausgehen, wurden als passive Rechnungsabgrenzungsposten in die Bilanz eingestellt.

Die Studierendenbeiträge wurden insoweit abgegrenzt, als Studenten für das kommende Semester diese bereits vor dem Bilanzstichtag einbezahlt haben.

Gewinn- und Verlustrechnung (Gliederung gem. Anlage 2 zu BGBl II 189/2017 HS-WV)

Studierendenbeiträge

Studierendenbeiträge:

Die ÖH Bundesvertretung erhält sämtliche Studierendenbeiträge gutgeschrieben.

Davon werden einerseits 84% (§ 39 Abs. 2 HSG 2014) an die Hochschülerschaften der Universitäten weitergeleitet. Die weitergeleiteten Studierendenbeiträge sind unter dem Posten Weitergeleitete Studierendenbeiträge ersichtlich.

Davon werden andererseits 95% (§ 39 Abs. 3-5 HSG 2014) an die Hochschülerschaften der Privatuniversitäten weitergeleitet. Die weitergeleiteten Studierendenbeiträge sind unter dem Posten Weitergeleitete Studierendenbeiträge ersichtlich.

## Aufwandsentschädigungen:

Vorsitz	mtl.AE	jährl.AE	Summe
Vorsitzende	550,00	4.932,20	
Vorsitzende	550,00	1.650,00	
1. stv. Vorsitzene	550,00	4.932,20	
1. stv. Vorsitz	550,00	1.100,00	
2. stv. Vorsitz	550,00	4.559,66	
2. stv. Vorsitz	550,00	1.650,00	18.824,06
Wirtschaftsreferat			
Referent	550,00	6.600,00	
Referent	350,00	700,00	
stv. Referent	450,00	5.096,89	
SB	350,00	350,00	
SB	304,83	1.004,83	13.751,72
Bildungspolitisches Referat			
Referentin	350,00	4.554,91	
SB	350,00	3.037,04	
SB	350,00	1.072,58	
SB	350,00	700,00	
SB	350,00	677,42	
SB	350,00	2.980,64	
SB	175,00	1.676,64	
SB	350,00	1.083,87	
SB	175,00	1.400,00	
SB	450,00	900,00	
SB	450,00	5.400,00	
SB	175,00	1.400,00	
SB	350,00	700,00	
SB	350,00	2.935,48	
SB	350,00	1.400,00	
SB	350,00	3.646,77	
SB	350,00	1.050,00	
SB	450,00	4.035,60	
SB	175,00	700,00	
SB	350,00	3.082,25	42.433,20
Referat f.Päd.Angelegenheiten			
Referent	450,00	3.992,04	
SB	450,00	1.350,00	
SB	350,00	1.151,61	
SB	350,00	2.741,75	9.235,40
Referat f.FH Angelegenheiten			
Referent	350,00	3.093,54	

SB	350,00	4.200,00	
SB	350,00	1.400,00	
SB	350,00	2.706,74	11.400,28
Sozialreferat			
Referentin	450,00	3.817,74	
SB	350,00	1.400,00	
SB	350,00	4.200,00	
SB	350,00	4.200,00	
SB	350,00	1.750,00	
SB	350,00	4.200,00	19.567,74
Referat f.Stud.u.Mat.Beratung			
Referentin	450,00	5.400,00	
SB	350,00	4.200,00	
SB	175,00	1.710,20	
SB	175,00	1.750,00	
SB	175,00	1.433,87	
SB	175,00	350,00	
SB	350,00	4.200,00	
SB	175,00	2.100,00	
SB	350,00	4.200,00	
SB	175,00	2.100,00	
SB	175,00	2.100,00	
SB	175,00	2.625,00	
SB	350,00	4.200,00	36.369,07
Öffentlichkeitsreferat			
Referentin	525,00	4.504,83	
SB	350,00	875,00	
SB	350,00	350,00	
SB	319,38	1.279,06	
SB	450,00	900,00	
SB	350,00	2.800,00	
SB	350,00	4.200,00	
SB	350,00	700,00	
SB	450,00	3.243,54	
SB	350,00	1.050,00	
SB	350,00	1.416,94	
SB	350,00	1.050,00	
SB	350,00	4.200,00	
SB	350,00	3.166,20	
SB	191,94	1.241,94	
SB	350,00	1.750,00	
SB	350,00	350,00	
SB	350,00	4.200,00	
SB	450,00	1.350,00	

SB	350,00	1.693,54	
SB	450,00	1.350,00	
SB	450,00	1.350,00	
SB	350,00	350,00	
SB	350,00	700,00	
SB	350,00	2.856,45	
SB	350,00	1.050,00	
SB	237,10	1.750,00	
SB	175,00	600,83	
SB	350,00	2.517,69	52.846,02
Referat f. Internationales			
Referent	450,00	5.400,00	
SB	350,00	700,00	
SB	350,00	1.050,00	
SB	350,00	2.800,00	9.950,00
Referat f. ausl. Studierende			
Referentin	450,00	5.400,00	
SB	175,00	2.100,00	
SB	175,00	2.100,00	
SB	350,00	4.200,00	
SB	350,00	3.850,00	
SB	175,00	2.100,00	
SB	175,00	2.100,00	21.850,00
Referat f. fem. Politik			
Referentin	450,00	5.400,00	
SB	350,00	1.750,00	
SB	350,00	1.050,00	8.200,00
Referat f. Menschenrechte			
Referentin	450,00	5.400,00	
SB	350,00	4.200,00	
SB	350,00	350,00	
SB	350,00	350,00	
SB	350,00	350,00	10.650,00
Referat f. Barrierefreiheit			
Referentin	450,00	3.150,00	
Referentin	350,00	4.577,42	
SB	270,97	1.320,97	9.048,39
Queere Referat			
Referentin	450,00	4.950,00	
SB	350,00	4.200,00	9.150,00

Klima-u.Umweltreferat			
Referent	385,68	2.185,68	
Referentin	450,00	1.016,16	
SB	350,00	790,32	
SB	350,00	1.700,00	5.692,16
ÖGS Awarenessweek			
Referentin	350,00	700,00	700,00
Gesamtsumme		279.668,04	

Sonstige betriebliche Aufwendungen:

Übrige:

Sachaufwand, Referate:

Das Konto 75900 Sonstiger Verwaltungsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>2021</b>	<b>2020</b>
Corona	5.030,49	0,00
eWas	108.831,06	0,00
Instandhaltung	1.022,63	653,52
Küche / WC	1.955,11	1.634,40
Lizenzen	7.551,38	2.259,66
Mat.beratung	0,00	4.381,75
Projekte	6.081,09	18.406,81
Schulung	865,12	31.499,39
Sitzung	343,35	980,45
sonstiges	135.957,45	6.952,19
Wahl	100.352,63	11,82
Werbung	1.112,88	1.239,17
Summe	369.103,19	68.019,16

Angaben gem. § 238 Abs. 1 Z. 11 UGB:

Die zweckgeb. RL Klagen werden in das in das nächste WJ übernommen, da aufgrund der bald anstehenden Prüfung von Ausbildungsverträgen in diversen Hochschulsektoren, Klagekosten anfallen können. Der TTL (Tutoriumstrainer\_innenlehrgang) wurde aufgrund von Covid-19 auf das kommende WJ verschoben, deshalb werden die RL in das nächste WJ übernommen. Die RL fem.Arbeiten, Psych.Studierende und RL Sonderprojekte werden alle ins nächste WJ mitgenommen, da in diesen Bereichen weitere und tiefergehende Projekte und damit einhergehenden Kosten geplant sind. Die ÖH befindet sich derzeit inmitten einer europaweiten eWas Ausschreibung. Im Zuge dieser, sind Kosten für die einmalige Anschaffung miteinberechnet. Diese werden voraussichtlich im nächsten WJ anfallen. Die RL Öffentlichkeitskampagne wurde im letzten WJ nicht aufgebraucht, da keine Projekte stattgefunden haben. Die RL Infrastruktur wird ins nächste WJ mitgenommen, da ungeplante Ausgaben in diesem Bereich immer passieren können und durchaus schnell teuer werden können. Die RL Härtefonds I und II werden in nächste WJ mitgenommen, da das Ende der Covid-19 Pandemie noch in Sicht ist, soll diese RL beibehalten werden, falls in Zukunft eine Neuauflage des Härtefonds eingerichtet werden sollte. Die RL Rhetorik-Seminar für

Student\*innen, Covid-19 Studie und PBN-Studie werden ins nächste WJ mitgenommen, da in diesem Bereich Projekte geplant sind. Die RL Neu-Ausschreibung eWas wird übertragen, da die Ausschreibung zeitlich zur Erstellung dieses JA stattfindet und somit ins nächste WJ fällt. Ebenfalls wird die RL Lizenzen für Online-Meetings mitgenommen, da auch in diesem Bereich Ausgaben bzw. Neuanschaffungen geplant sind. Die RL Sponsoring ACSL wird ebenfalls übernommen, da mit dieser GmbH ein aufrechtes Vertragsverhältnis besteht. Die RL OEH Kampagne wurde dotiert, da eine große bundesweite Kampagne für das kommende WJ geplant ist. Dazu soll ebenfalls eine Studierendenbefragung durchgeführt werden, hierzu wurde die RL Studierendenbefragung erstellt. Ergänzend zur Öffentlichkeitsoffensive kommt noch die RL Ersti Welcome Package, wodurch die Finanzierung von Goodieaussendungen finanziert werden kann. Die RL Klimaneutrale Hochschule wurde ebenfalls dotiert, um der größten Krise unserer Zeit, dem Klimawandel im Hochschulsektor entgegenwirken zu können. Die RL Evaluierung der Prüfungsordnungen und Ausbildungsverträgen von PU und FHs wurde dotiert, da in diesem Bereich umfängliche juristische Prüfungen und Beratungen geplant sind. Die RL Wahl-u. Inform. Kampagne wurde aufgelöst, da sich die ÖH in keinem Wahljahr befindet und die RL Corona Härtefonds I-Verlängerung wurde aufgelöst, da dieser bereits abgeschlossen ist.

Angaben gem. § 238 Abs. 1 Z. 18 UGB: Wirtschaftsprüfung	EUR 8.400,00
Steuerberatung	EUR 8.623,20
Summe	EUR 17.023,20

Angaben gem. § 239 Abs. 1 Z. 1 UGB:

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl 2020/2021 beträgt:

Arbeiter	0
Angestellte	26
Summe	26

Angaben gem. § 239 Abs. 1 Z. 2 UGB: Abfertigungsaufwand	EUR 26.374,16
Aufwand MV-Kasse	EUR 7.865,89

Vorsitzteam ab 01.07.2020 bis 01.10.2020:

Vorsitzende:	Adrijana Novakovic	
1.Stv. Vorsitzender:	Desmond Grossmann	bis 02.09.2020
2.Stv. Vorsitzende:	Dora Jandl	bis 25.09.2020
Gen.Sek.:	nicht besetzt	
Wirtschaftsreferent:	Thomas Tiberius Meikl	ab 06.07.2020

Vorsitzteam ab 02.10.2020

Vorsitzende:	Sabine Hanger	
1.Stv. Vorsitzender:	Johanna Gruber	
2.Stv. Vorsitzende:	Nada Taha Ali Mohamed	ab 23.10.2020
Gen.Sek.:	nicht besetzt	
Wirtschaftsreferent:	Thomas Tiberius Meikl	

Vorsitzteam ab 01.07.2021

Vorsitzende:	Sara Velic
1.Stv. Vorsitzender:	Keya Baier
2.Stv. Vorsitzende:	Naima Gobara
Gen.Sek.:	nicht besetzt
Wirtschaftsreferent:	Matthias Thoma

Wien, am 28.12.2021

  
Sara Velic  
Vorsitzende



  
Matthias Thoma  
Wirtschaftsreferent

per 09.12.2021

Firma:=1 Österreichische HochschülerInnenschaft - BV Österreichische HochschülerInnenschaft - BV

KORE:=2020/01 Eigene Firma 202001

Modell-Nr:=1 Modell 1

von: =Juli - 2020

bis: =Juni - 2021

Aktueller Filter: ()

	<b>Summe:</b>	<b>10 779</b>	<b>0,06</b>	<b>71 687</b>	<b>0,46</b>	<b>60 908-</b>	<b>84,96-</b>
<b>Nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Lfd.Jahr 7/20-6/21</b>	<b>in %</b>	<b>Plan (M:1) 7/20-6/21</b>	<b>in %</b>	<b>Abweichung</b>	<b>Abw. in %</b>
100	Personal	889.597	6,01	887.442	6.205,89	2.155	0,24
201	Bundesvertretung	273.267	6,40	696.309	69.630,90	423.042-	60,75-
202	Bankgebühren	6.232	47,59	3.000-	15,00	9.232	307,72
210	Vorsitz	18.899	0,00	20.300	0,00	1.401-	6,90-
220	Wirtschaftsreferat	13.780	0,00	12.500	0,00	1.280	10,24
230	Bildungspolitisches Referat	42.433	0,00	43.700	0,00	1.267-	2,90-
231	Ref.f.Päd.Angelegenheiten	9.235	0,00	10.100	0,00	865-	8,56-
232	Ref.f.FH Angelegenheiten	11.400	0,00	18.500	0,00	7.100-	38,38-
240	Sozialreferat	46.683	0,00	446.700	0,00	400.017-	89,55-
241	Ref.f.Stud.u.Mat.Beratung	133.057-	74,70	207.650-	79,21	74.593-	35,92-
242	Schulungen MatBe	12.672	0,00	30.000	0,00	17.328-	57,76-
243	Schultermine MatBe	9.235	0,00	76.250	0,00	67.015-	87,89-
244	Studieren probieren	20.847-	32,69	40.000-	53,33	19.153-	47,88-
246	Aufwände Bundesländer MatBe	109.775	0,00	74.000	0,00	35.775	48,34
247	BeSt	1.113	0,00	4.700	0,00	3.587-	76,32-
248	Werbung und Broschüren	766	0,00	0	0,00	766	100,00
251	ÖffRef allgemein	146.650	2,76	334.600	2.390,00	187.950-	56,17-
254	Progress	68.449	0,00	1.000-	100,00	69.449	6.944,91
259	Einnahmen aus Inseraten/Bannern	0	0,00	2.000-	100,00	2.000	100,00
260	Referat f. Internationales	10.076	0,00	11.600	0,00	1.524-	13,14-
270	Referat f. ausl. Studierende	21.850	0,00	22.700	0,00	850-	3,74-
280	Referat f. fem. Politik	8.200	0,00	10.100	0,00	1.900-	18,81-
290	Referat f. MeRe & GesPol	10.650	0,00	10.100	0,00	550	5,45
291	Referat f.Barrierefreiheit	9.048	0,00	10.100	0,00	1.052-	10,41-
292	Queere Referat	9.150	0,00	10.100	0,00	950-	9,41-
293	Klima-u.Umweltreferat	5.692	0,00	10.100	0,00	4.408-	43,64-
310	Sozialfonds	121.124	32,87	25.000	12,50	96.124	384,50
311	Heimfördertopf	2.844	0,00	5.000	0,00	2.156-	43,12-
312	Corona-Härtefond II	158.650	0,00	225.000-	0,00	383.650	170,51
320	eWas	3.150	0,00	220.000	0,00	216.850-	98,57-

## Unbenannte Liste

per 09.12.2021

Nummer	Bezeichnung	Lfd.Jahr 7/20-6/21	in %	Plan (M:1) 7/20-6/21	in %	Abweichung	Abw. in %
321	eWas laufende Kosten	100.401	0,00	0	0,00	100.401	100,00
322	eWas Anschaffung+Erweiterung	5.280	0,00	330.000-	0,00	335.280	101,60
323	ÖH-Projekte	34.208	0,00	90.000	0,00	55.792-	61,99-
324	ÖH-Projekte frauenspezifisch	270	0,00	0	0,00	270	100,00
326	Info-Kamp.FH-Studierende	0	0,00	8.000	0,00	8.000-	100,00-
327	Mental Health Awareness Proj.	300	0,00	12.500	0,00	12.200-	97,60-
328	Kamp.Unterhaltsrecht	0	0,00	0	0,00	0	0,00
329	Förderung fem.u.queere Arbeiten	18.234	0,00	25.000	0,00	6.766-	27,06-
330	VoKo	0	0,00	10.000	0,00	10.000-	100,00-
331	VoKo frauenspezifisch	0	0,00	5.000	0,00	5.000-	100,00-
332	Studie Distance Learnin	0	0,00	2.000	0,00	2.000-	100,00-
333	European Students Union	20.000	0,00	26.000	0,00	6.000-	23,08-
334	Sonderprojekte	31.750	0,00	35.000	0,00	3.250-	9,29-
335	Sonderprojekte frauenspezifisch	14.816	0,00	15.000	0,00	184-	1,23-
336	Schwarzes Brett	0	0,00	10.000	0,00	10.000-	100,00-
337	Wahl- und Informationskampagne	81.286	81,29	77.000	0,00	4.286	5,57
339	Pflichtpraktika Studie	0	0,00	8.000	0,00	8.000-	100,00-
340	Tutoriumsprojekt	49.497-	18,34	46.000	20,00	95.497	207,60
342	ÖH-Kampagne	130.000	0,00	0	0,00	130.000	100,00
344	TTL	0	0,00	20.000-	100,00	20.000	100,00
345	Ersti Welcome Package	30.000	0,00	0	0,00	30.000	100,00
346	Studierendensozialerhebung	0	0,00	0	0,00	0	0,00
348	Antidiskriminierungskongress	0	0,00	11.000-	0,00	11.000	100,00
349	Datenschutzbeauftragter	15.000	0,00	20.000	0,00	5.000-	25,00-
350	ÖGS Awarenessweek	700	0,00	0	0,00	700	100,00
351	Kampagne Studenticket	0	0,00	1.000	0,00	1.000-	100,00-
352	Kampagne Divestment	360	0,00	16.500	0,00	16.140-	97,82-
354	Öffentlichkeitskampagne	0	0,00	10.000	0,00	10.000-	100,00-
355	Studienfahrt	809	0,00	20.000	0,00	19.191-	95,95-
356	Kampagne Mensa	0	0,00	1.500	0,00	1.500-	100,00-
357	Stipendiumdatenbank	0	0,00	5.000	0,00	5.000-	100,00-
359	Covid-19 Studie	0	0,00	0	0,00	0	0,00
360	PBN-Studie	0	0,00	0	0,00	0	0,00
362	Sponsoring ACSL	19.800	0,00	0	0,00	19.800	100,00
363	UG-Novelle Demo	4.595	0,00	0	0,00	4.595	100,00
368	Klimaneutrale Hochschule	20.000	0,00	0	0,00	20.000	100,00
375	Studierendenbefragung	20.000	0,00	0	0,00	20.000	100,00
378	Evaluierung Prüfungsordnung+Verträge	35.000	0,00	0	0,00	35.000	100,00
410	VeWe	30.227	0,00	60.000	0,00	29.773-	49,62-

## Unbenannte Liste

per 09.12.2021

Nummer	Bezeichnung	Lfd.Jahr 7/20-6/21	in %	Plan (M:1) 7/20-6/21	in %	Abweichung	Abw. in %
420	BiPol-Schulung	0	0,00	22.000	0,00	22.000-	100,00-
421	BAKSAB	0	0,00	11.000	0,00	11.000-	100,00-
422	PH-Schulungen	2.880	0,00	16.000	0,00	13.120-	82,00-
423	FH-Schulungen	1.960	0,00	19.000	0,00	17.040-	89,68-
425	Studierendenpool f.Akkreditierung	2.458	0,00	20.000	0,00	17.542-	87,71-
427	BarRefs-MeRef Vernetzung u.Schulung	0	0,00	10.000	0,00	10.000-	100,00-
428	PU-Schulungen	0	0,00	5.000	0,00	5.000-	100,00-
430	Queer_fem_Vernetzungsschulung	0	0,00	6.000	0,00	6.000-	100,00-
431	PBN Schulung	0	0,00	5.000	0,00	5.000-	100,00-
433	Strategieklausur	0	0,00	6.500	0,00	6.500-	100,00-
434	Rethorik-Seminar f.Studierende	0	0,00	0	0,00	0	0,00
440	Hochschulspezifische Schulungen	540	0,00	8.000	0,00	7.460-	93,25-
442	KoKo-Schulung	4.882	0,00	20.000	0,00	15.118-	75,59-
450	Frauen_Ideen_Fabrik	0	0,00	25.000	0,00	25.000-	100,00-
490	weitere Schulungen/Vernetzungen	2.639	0,00	0	0,00	2.639	100,00
510	Universitäten	1.779.586-	15,88	1.996.501-	18,79	216.915-	10,86-
520	Pädagogische Hochschulen	45.842-	4,95	69.491-	8,46	23.649-	34,03-
530	Fachhochschule	128.196-	4,99	195.308-	8,33	67.112-	34,36-
540	Privatuniversität	31.217-	4,91	46.264-	8,55	15.047-	32,52-
550	Beiträge BM	266.164-	0,00	503.000-	100,00	236.836-	47,08-
600	Reserven u.Abschreibungen	193.252-	82,24	46.000	0,00	239.252	520,11
610	EDV	9.420	0,00	9.000	0,00	420	4,67



## Erläuterungen der Kostenstellen

### Budget SOLL-IST-Vergleich für das Wirtschaftsjahr 2020/2021

#### Vorwort

Um das Wirtschaftsjahr 2020/21 so objektiv wie möglich betrachten zu können, muss erwähnt werden, dass es in vielerlei Hinsicht wieder ein turbulentes Jahr für die ÖH-Bundesvertretung war. Zum einen hat das gesamte Wirtschaftsjahr über die Corona-Pandemie voll eingeschlagen. Covid-19 hat Spuren im Wirtschaftsjahr 20/21 hinterlassen, zuallererst durch höhere Aufwände, da der Corona Härtefonds weitergeführt wurde und zu Buche schlug. Geld, das die Bundesvertretung allein aus ihren freien Rücklagen genommen hat, um Studierenden in Not zu helfen. Zum anderen waren es politisch turbulente Zeiten, deren Auswirkungen vor allem das Wirtschaftsjahr 2020/21 betreffen, aber ihren Ursprung in 2019/20 haben. So wurde ab 6. Juli 2020 mit Thomas Tiberius Meikl ein neuer Wirtschaftsreferent interimistisch eingesetzt, der schlussendlich im Oktober 2020 in der Sitzung der Bundesvertretung gewählt wurde. Die Zeichnungsberechtigungen wechselten im Sommer/Herbst 2020 zwei Mal, da es auch im Vorsitz zu mehreren Rücktritten kam. Seit 1. Juli 2021 sind nun Sara Velić und Matthias Thoma in den Ämtern der Vorsitzenden und des Wirtschaftsreferenten.

Neben all den Turbulenzen ging aber das Tagesgeschäft der Interessensvertretung weiter, die Verwaltung stand ebenso wenig still, wie Auszahlung von Förderungen oder die Berechnung und das Management der Hörer\_innenbeiträge. Letzteres gestaltete sich auch im abgelaufenen Wirtschaftsjahr schwierig, da die ÖH nach wie vor Hochschulen mahnen musste, da diese ihren gesetzlichen Verpflichtungen allzu oft zu spät nachkamen. Dies führte zu erheblichen Problemen im internen Ablauf, da die Endabrechnung der Studienbeitragsverteilung somit nicht fristgerecht vonstattengehen konnte.

Zuletzt muss erwähnt werden, dass die Art und Weise, wie die Bundesvertretung ihre Kostenrechnung darstellt, nicht dem Standard entsprach, wie es sich für eine Körperschaft dieser Größe empfiehlt. Das Wirtschaftsreferat hat sich in Absprache mit dem Vorsitz dazu entschieden, den Soll-Ist-Vergleich mit Hilfe des Buchhaltungsprogrammes automatisch zu generieren und nicht mehr das Excel-Format zu verwenden. Grund war, dass die Wirtschaftsprüfung auf den Grundsätzen des UGB einige Anmerkungen hatte. Wir kommen hier indirekt auch einem Antrag der JUNOS nach, der bei der Dezember-Sitzung 2020 angenommen wurde, und uns dazu veranlasst, die Gebarung der ÖH noch transparenter zu gestalten. Wirtschaftsreferat und Vorsitz kommen diesem Wunsch sehr gerne nach.

Der Jahresbericht weist hier nur die Kurzform des Soll-Ist-Vergleiches aus, um den Rahmen nicht zu sprengen. **Achtung: Für die Lesbarkeit ist anzumerken, das BMD-Buchhaltungsprogramm weist Erträge mit einem kleinen Minus aus!**

### **100 Personal**

Den Erläuterungen liegt die genaue Kostenübersicht der Kostenstelle Personal bei, um die hier abgebildeten Summen zu erläutern. Es wurden € 2.155,18,- weniger ausgegeben als budgetiert.

### **201 Bundesvertretung**

Bei der KST 201 sind fälscherweise die Planbeträge für die ÖH Versicherung mit der Generali einberechnet. Diese sind an sich unter der Kontonummer 34400 (Durchlaufposten) zu finden. Deshalb ergibt sich hier unter anderem die Abweichung von € 423.041,67,-

### **202 Bankgebühren**

Wegen der aktuellen Situation am Geldmarkt konnte der Planwert nicht erreicht werden.

### **210 Vorsitz**

Aufgrund der erhöhten Fluktuation in diesem WJ wurden teilweise Aufwandschädigungen nicht ausgezahlt.

### **220 Wirtschaftsreferat**

Aufgrund der erhöhten Fluktuation in diesem WJ wurden teilweise Aufwandschädigungen unplanmäßig ausgezahlt oder aliquotiert.

### **230 Bildungspolitisches Referat**

Aufgrund der erhöhten Fluktuation in diesem WJ wurden teilweise Aufwandschädigungen unplanmäßig ausgezahlt oder aliquotiert.

### **231 Ref.f.Päd.Angelegenheiten**

Aufgrund der erhöhten Fluktuation in diesem WJ wurden teilweise Aufwandschädigungen unplanmäßig ausgezahlt oder aliquotiert.

### **232 Ref.f.FH Angelegenheiten**

Aufgrund der erhöhten Fluktuation in diesem WJ wurden teilweise Aufwandschädigungen unplanmäßig ausgezahlt oder aliquotiert.

### **240 Sozialreferat und 310 Sozialfonds**

Da die Subventionen des Bundes in Kostenstelle 240 als Planwert stehen, aber die Auszahlungen unter 310 Sozialfonds gelistet sind, kommt es in diesen beiden Kostenstellen zu Diskrepanzen, dies soll im kommenden Wirtschaftsjahr schlanker und übersichtlicher dargestellt werden, die Konten 79000 und 79100 finden sich nämlich in beiden Kostenstellen.

### **241 Referat für Studien- und Maturant\_innenberatung**

Die Abweichung um € 74.592,58,- ergibt sich daraus, dass die Projekte trotz Covid-19 vor allem im Wintersemester 20/21 und noch zu Beginn des Sommersemesters 2021 gut umgesetzt werden konnten.

### **242 Schulungen MatBe**

Aufgrund der Covid-19 Situation, konnten nicht alle geplanten Projekte in der ursprünglich geplanten Form (Präsenz) durchgeführt werden. Dies erklärt die Abweichung.

### **243 Schultermine MatBe**

Hier gilt ähnliches wie für die Kostenstelle 242. Die niedrigen Aufwände von € 67.015,46,- sind auf die verminderten Beratungstermine in den Schulen zurückzuführen.

### **244 Studieren probieren**

Durch Covid-19 konnten weit weniger Termine im Sommersemester 2020 abgehalten werden als geplant gewesen wäre.

### **246 Aufwände Bundesländer MatBe**

Aufgrund der Covid-19 Situation kam es den doch stattfindenden Terminen zu erhöhten Sicherheitsmaßnahmen, was zu einem deutlichen finanziellen Mehraufwand führte.

### **247 BeSt**

Aufgrund der Covid-19 Pandemie kam es hier zu Abweichungen zum Planwert

### **248 Werbung und Broschüren**

Der Planwert steht auf null, da sich die Aufwände im JVA bereits befinden, es käme sonst zu einer Dopplung, die das Ergebnis verfälschen würde. Für die Zukunft ist angedacht, die Struktur der Kostenstellen zu verschlanken und JVA und neues Format des Soll-Ist-Vergleichs zu harmonisieren.

### **251 Öffentlichkeits-Referat allgemein**

Hier wurden ca. € 183.950,03,- weniger verbraucht, dies ist vor allem der Covid-19 Pandemie geschuldet. Ebenso fiel die Redaktion des Progress weg.

### **254 Progress**

Die KST 254 ist der KST 251 untergeordnet. Der Planwert von € 334.600,00,- ist hier ebenfalls anzuwenden. Dementsprechend fällt die Abweichung nicht in dem beschriebenen Ausmaß an.

### **259 Einnahmen aus Inseraten/Bannern**

Es gab keine Einnahmen durch Inserate.

### **260 Referat f. Internationales**

Aufgrund von Covid-19 entfielen die Teilnahmegebühren.

### **270 Referat f. ausl. Studierende**

Aufgrund der erhöhten Fluktuation in diesem WJ wurden teilweise Aufwandschädigungen unplanmäßig ausgezahlt oder aliquotiert.

### **280 Referat f. fem. Politik**

Aufgrund der erhöhten Fluktuation in diesem WJ wurden teilweise Aufwandschädigungen unplanmäßig ausgezahlt oder aliquotiert.

### **290 Referat f. MeRe & GesPol**

Aufgrund der erhöhten Fluktuation in diesem WJ wurden teilweise Aufwandschädigungen unplanmäßig ausgezahlt oder aliquotiert.

### **291 Referat f. Barrierefreiheit**

Aufgrund der erhöhten Fluktuation in diesem WJ wurden teilweise Aufwandschädigungen unplanmäßig ausgezahlt oder aliquotiert.

### **292 Queere Referat**

Aufgrund der erhöhten Fluktuation in diesem WJ wurden teilweise Aufwandschädigungen unplanmäßig ausgezahlt oder aliquotiert.

### **293 Klima-u.Umweltreferat**

Aufgrund der erhöhten Fluktuation in diesem WJ wurden teilweise Aufwandschädigungen unplanmäßig ausgezahlt oder aliquotiert.

### **310 Sozialfonds**

Der höhere Aufwand in dieser Kostenstelle ist vor allem dem Bemühen der ÖH-Bundesvertretung geschuldet, sozial schlechter gestellten Studierenden mit Hilfe der Corona Härtefonds zu unterstützen.

### **311 Heimfördertopf**

Der Aufwand in dieser Kostenstelle ist vor allem dem Bemühen der ÖH-Bundesvertretung zuzurechnen, sozial schlechter gestellten Studierenden zu unterstützen.

### **312 Corona-Härtefonds II**

Der höhere Aufwand in dieser Kostenstelle ist vor allem dem Bemühen der ÖH-Bundesvertretung geschuldet, sozial schlechter gestellten Studierenden mit Hilfe der Corona Härtefonds zu unterstützen.

### **320 eWas (Elektronisches Wahladministrationssystem)**

Dieses WJ fand eine ÖH Wahl statt. Deshalb der Planwert von € 220.000,00,-. Die Hälfte dieses Betrages wurde an die Körperschaften anteilmäßig weiterverrechnet.

### **321 eWas laufende Kosten**

In diesem Punkt sind die 50% der gesamten eWas Kosten aufgelistet. Hier gab es eine Fehlbudgetierung beim Planwert.

### **322 eWas Anschaffung+Erweiterung**

Die offene Rechnung für das eWas wurde erst im WJ 2021/22 beglichen und fällt somit nicht in dieses WJ.

### **323 ÖH-Projekte**

Es wurden sehr viel weniger Projekte verwirklicht als budgetiert wurden, ein Grund ist sicherlich die Covid-19-Pandemie, die das Sommersemester 2021 stark beeinträchtigt hat. Es wurde angedacht der Psychologischen Studierendenberatung eine eigenen Kostenstelle zuzuweisen.

### **324 ÖH-Projekte frauenspezifisch**

In diesem Bereich wurden kaum Projekte abgewickelt. Der Planwert fällt unter die KST 323.

### **326 Info-Kamp.FH-Studierende**

Hier fielen keinerlei Kosten an.

### **327 Mental Health Awarness Proj.**

Hier fielen aufgrund der Covid-19 Pandemie weniger Kosten als geplant an.

### **328 Kamp.Unterhaltsrecht**

Hier fielen keine Kosten an.

### **329 Förderung fem.u.queere Arbeiten**

Die geplante Fördersumme wurde nicht ausgeschöpft. Es gab nicht genug Anträge bzw. wurden nicht alle Anträge positiv beurteilt.

### **330 VoKo und 331 VoKo frauenspezifisch**

Hier fielen keinerlei Kosten an, da keine Projekte durchgeführt wurden.

### **332 Studie Distance Learning**

Hier fielen keinerlei Kosten an, da keine Projekte durchgeführt wurden.

### **333 European Students Union**

Hier gibt es einen Budgetierungsfehler. Der Mitgliedsbeitrag sollte eigentlich über die KTN 78000 abgebucht werden.

### **334 Sonderprojekte und 335 Sonderprojekte frauenspezifisch**

Die geplante Fördersumme wurde nicht ausgeschöpft. Es gab nicht genug Anträge bzw. wurden nicht alle Anträge positiv beurteilt.

### **336 Schwarzes Brett**

Hier fielen keinerlei Kosten an.

### **337 Wahl- und Informationskampagne**

Aufgrund der stattfindenden ÖH Wahl 2021 fielen hier ungefähr die geplanten Kosten an. Die Abweichungen lassen sich auf kleinere ungeplante Zwischenfälle zurückführen.

### **339 Pflichtpraktika Studie**

Hier fielen keinerlei Kosten an.

### **340 Tutoriumsprojekt**

Der Ertrag von € 49.497,15,- ergibt sich daher, dass wir noch Zahlungen vom Bundesministerium erhalten haben, die sich auf Rechnungen des Tutoriumsprojektes aus dem Wirtschaftsjahr 2019/20 beziehen. Grund ist, dass das Bundesministerium und die ÖH unterschiedliche Bilanzstichtage haben.

### **342 ÖH-Kampagne**

Hier wurde eine Rücklage gebildet.

### **344 TTL**

Aufgrund der Covid-19 Pandemie fand kein TTL statt.

### **345 Ersti Welcome Package**

Hier wurde eine Rücklage gebildet.

### **346 Studierendensozialerhebung**

Es fand keine Studierendensozialerhebung statt.

### **348 Antidiskriminierungskongress**

Diese Rücklage wird übernommen.

### **349 Datenschutzbeauftragter**

Hier fielen weniger Kosten als geplant an. Insgesamt weicht der Betrag um € 5.000, - ab.

### **350 ÖGS Awarenessweek**

Hier wurden ungeplante Aufwandsentschädigungen ausbezahlt. Diese waren zu Beginn des WJ nicht eingeplant gewesen.

### **351 Kampagne Studienticket**

Hier fielen keinerlei Kosten an.

### **352 Kampagne Divestment**

Hier fielen bei der Projektdurchsetzung bei weitem nicht der geplante an, der ursprünglich vorgesehen war.

### **354 Öffentlichkeitskampagne**

Hier fielen keinerlei Kosten an.

### **355 Studienfahrt**

Hier fielen aufgrund der Covid-19 Pandemie viel weniger Kosten an.

### **356 Kampagne Mensa**

Hier fielen aufgrund der Covid-19 Pandemie keine Kosten an.

### **357 Stipendiumdatenbank**

Hier fielen keinerlei Kosten an.

### **359 Covid-19 Studie**

Hier fielen keinerlei Kosten an.

### **360 PBN-Studie**

Hier fielen keinerlei Kosten an.

### **362 Sponsoring ACSL**

Hier wurde ein neues Vertragsverhältnis geschlossen.

### **363 UG-Novelle Demo**

Aufgrund der Novellierung des UGs fielen hier ungeplante Kosten an.

### **368 Klimaneutrale Hochschule**

Hier wurde eine Rücklage gebildet

### **375 Studierendenbefragung**

Hier wurde eine Rücklage gebildet.

### **378 Evaluierung Prüfungsordnung+Verträge PU+FH**

Hier wurde eine Rücklage gebildet.

#### **410 VeWe**

Aufgrund der Covid-19 Pandemie musste die VeWe online durchgeführt werden. Dadurch entfiel ein Großteil der geplanten Kosten.

#### **420 BiPol-Schulung**

Hier fielen keinerlei Kosten an.

#### **421 BAKSAB**

Hier fielen keinerlei Kosten an.

#### **422 PH-Schulungen**

Aufgrund der Covid-19 Pandemie fielen hier ebenfalls weniger Kosten an.

#### **423 FH-Schulungen**

Aufgrund der Covid-19 Pandemie fielen hier ebenfalls weniger Kosten an.

#### **425 Studierendenpool f.Akkreditierung**

Aufgrund der Covid-19 Pandemie fielen hier ebenfalls weniger Kosten an.

#### **427 BarRefs-MeRef Vernetzung u.Schulung**

Aufgrund der Covid-19 Pandemie fielen hier ebenfalls keine Kosten an.

#### **428 PU-Schulung**

Aufgrund der Covid-19 Pandemie fielen hier ebenfalls keine Kosten an.

#### **430 Queer\_fem\_Vernetzungsschulung**

Aufgrund der Covid-19 Pandemie fielen hier ebenfalls keine Kosten an.

#### **431 PBN Schulung**

Aufgrund der Covid-19 Pandemie fielen hier ebenfalls weniger Kosten an.

#### **433 Strategieklausur**

Aufgrund der Covid-19 Pandemie fielen hier ebenfalls weniger Kosten an.

#### **434 Rhetorik-Seminar f.Studierende**

Aufgrund der Covid-19 Pandemie fielen hier ebenfalls weniger Kosten an.

#### **440 Hochschulspezifische Schulungen**

Aufgrund der Covid-19 Pandemie fielen hier ebenfalls weniger Kosten an.

#### **442 KoKo-Schulung**

Aufgrund der pandemischen Lage musste diese Schulung online durchgeführt werden. Dies erklärt die Abweichung der geplanten Kosten.



#### **450 Frauen\_Ideen\_Fabrik**

Hier fielen keine Kosten an.

#### **490 weitere Schulungen/Vernetzungen**

Hier wurden ungeplante bzw. sehr kurzfristig durchgeführte Schulungen eingebucht.

#### **510 Universitäten**

Die realen Studierendenevidenzen entsprechen nicht den geplanten von uns budgetieren Zahlen.

#### **520 Pädagogische Hochschulen, 530 Fachhochschulen, 540 Privatuniversitäten**

Obiges gilt auch für die anderen Sektoren.

#### **550 Beiträge BM (Bundesministerium)**

Die hohe Differenz liegt darin begründet, da die ÖH und das Ministerium unterschiedliche Bilanzstichtage haben. Die ÖH schließt das Wirtschaftsjahr mit Ende Juni, der Bundeshaushalt schließt jeweils mit Ende Dezember. Somit ergeben sich für Budgetpositionen, die nach unserem Wirtschaftsjahr eingeplant sind, aber Subventionen seitens des Bundes beinhalten, oft große Abweichungen.

#### **600 Reserven u. Abschreibungen**

Hier mussten Rechnungen ausgebucht werden, die als verjährt und uneinbringlich einzustufen waren. Die Abschreibungen schlugen mit ca. € 40.458,96,- zu Buche.

#### **610 EDV**

Die EDV hatte aufgrund der pandemischen Lage einen leicht erhöhten Aufwand.



Matthias Thoma, 28.12.2021

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.